

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25.

Marienwerder, den 18. Juni

1884.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 8996 das Gesetz, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 17. Mai 1884; und unter

Nr. 8997 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke Dorum, Lüchow und Süllingen. Vom 15. Mai 1884.

Auf den von Ihnen in Gemeinschaft mit den Ministern des Innern und der Finanzen erstatteten Bericht vom 26. April d. J. verleihe Ich dem Kreise Graudenz, Regierungsbezirk Marienwerder, für die Grundstücke, welche zu dem von demselben beschlossenen Bau folgender Chausseen: 1. vom Bahnhofe Melno bis Lessen, 2. von Lessen bis zum Bahnhofe Garnsee im Kreise Marienwerder, 3. vom Bahnhofe Lindenau bis zur Graudenz-Rehdener Chaussee bei Rehwalde, 4. vom Endpunkt der Chaussee Lindenau-Lichnowo über Schmiedeberg bis Leistnau und 5. von der Graudenz-Rehdener Chaussee bei Rehdorf über Tursnitz und Debenz bis zur Kreisgrenze bei Wiewiorken in der Richtung auf Blandau erforderlich sind, das Enteignungsrecht sowie gegen Übernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen mit Ausschluß der im Kreise Marienwerder belegenen Pflasterstraße beim Bahnhofe Garnsee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen voraufgeführten Bestimmungen. — Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Bergehen auf die gedachten Straßen und zwar gleichfalls mit Ausschluß der Pflasterstraße beim Bahnhofe Garnsee zur Anwendung kommen. Das von mir vollzogene Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Graudenz bis zum Betrage von 350,000 Mk. erfolgt nebst Zubehör und der eingereichten Karte anbei zurück.

Berlin, den 6. Mai 1884.

gez. Wilhelm. gegengez. Manbach.
An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Ausgegeben in Marienwerder den 19. Juni 1884.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von der Vertretung des Kreises Graudenz unterm 14. August 1883 beschlossen worden ist, zur Ausführung von Kreischausseeneubauten ein Darlehen von 350,000 Reichsmark aus dem Reichs-Invalidenfonds zu entnehmen,

wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisvertretung, zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscheinen versehene, sowohl seitens der Gläubiger, als auch seitens des Schuldners unkündbare Anleihescheine in einem Gesamt-Nennbetrag, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also höchstens im Betrage von 350,000 Mk. aussstellen zu dürfen, — da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat — in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von höchstens 350,000 Mk., in Buchstaben: Drei Hundert und fünfzig Tausend Mark, Reichswährung, welche in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mk. nach der Bestimmung des Darlehens beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schulscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Anleihescheine ab mit jährlich mindestens Einem und höchstens Sechs vom Hundert des Nennwerths der ursprünglichen Kapitalschuld unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuld beträgen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Übertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen
Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel
Gegeben Berlin, den 6. Mai 1884.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. **Puttkamer.** **Maybach.** v. **Scholz.**

Privilegium

wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihecheine des Kreises Graudenz bis zum Beitrage von 350 000 Mark Reichswährung.

Prov. Westpreußen. Neg.-Bez. Marienwerder.

Anleihechein des Kreises Graudenz

zweite Ausgabe

Buchstabe . . . Nr. . . . über Mark
Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom . . . ten 18 . Nr. . . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 18 . Nr. . . . Seite . . .

Auf Grund des unterm 10. October 1883 bestätigten Beschlusses der Vertretung des Kreises Graudenz vom 14. August 1883 wegen Aufnahme einer Schuld von 350,000 Mk. aus dem Reichs-Invaliden-Fonds bekennt sich der Kreis-Ausschüß des Kreises Graudenz Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl seitens des Gläubigers als auch seitens des Schuldners unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Mark Reichswährung, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 350,000 Mark erfolgt vom Jahre 1884 ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsstock von wenigstens Einem vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuld beträgen. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock durch größere Auslösungen um höchstens Fünf vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung er-sparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstock zu.

Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500 beziehungsweise 200 Mark abgerundet. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Los bestimmt. Die Auslösung erfolgt vom Jahre . . . ab im Monat Februar jedes Jahres, die Auszahlung des Nennwerths der ausgelosten Stücke an dem auf die Auslösung folgenden ersten October.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Be-träge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden Organ, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder oder dem an dessen Stelle tretenden Organ, in je einem in Grau-

denz und in Danzig erscheinenden öffentlichen Blatte und in dem amtlichen Organ der Kreisbehörde zu Grauden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von der Kreisvertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinscheine und die ausgelosten Schuldverschreibungen.

Bis zu dem Tage, wo folhergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. October, von heute an gerechnet, mit Vier vom Hundert jährlich in Reichsmünze ver-zinst. Der Zinslauf der ausgelosten Schuldverschreibungen endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-scheine beziehungsweise dieser Schuldverschreibung in Graudenz bei der Kreis-Kommunal-Kasse und in Berlin und Danzig bei den in den vorbezeichneten Blättern be-kannt gemachten Einlösestellen und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals einge-reichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die durch Auslösung zur Rückzahlung bestimmten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalender-jahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjährn zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung ver-sorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 — R.-G.-Bl. S. 83 — beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 — G.-S. S. 281. —

Zinscheine können weder aufgeboten noch kraft-los erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei jedem Kreisausschüsse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgelkommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halb-jährliche Zinscheine bis zum Schlusse des ausgegeben; die ferneren Zinscheine werden für fünf-jährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei den mit

der Zinsenzahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheintreie beigebrachten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Ausschuldigung der neuen Zinsscheintreie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Graudenz, den ten 18

Der Kreisausschuß des Kreises Graudenz.

Anmerkung: Die Anleihecheine sind außer mit den Unterschriften des Landrats und zweier Mitglieder des Kreisausschusses mit dem Siegel des Landrats zu versehen.

Prov. Westpreußen. Neg.-Bez. Marienwerder.

Erster (bis . . .) Zinsschein (1te) Reihe zu dem Anleihechein des Kreises Graudenz zweite Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark Reichswährung zu Bier vom Hundert Zinsen über . . . Mark . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten . . . und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihecheins für das Halbjahr vom . . . ten . . . bis . . . ten . . . mit (in Buchstaben) . . . Mark . . . Pfennig bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz und bei den bekannt gemachten Einlösestellen in Berlin und Danzig.

den . . . ten . . .
Der Kreisausschuß des Kreises Graudenz.
(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit vom Schlus des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Prov. Westpreußen. Neg.-Bez. Marienwerder.

Anweisung zum Anleihechein des Kreises Graudenz zweite Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleihechein des Kreises Graudenz Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark Reichswährung zu Bier vom Hundert Zinsen die . . . te Zinsscheine für die fünf Jahre vom . . . ten . . . 18 . . . bis . . . ten . . . 18 . . . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz und bei den mit der Zinsenzahlung betrauten Stellen in Berlin und

Danzig, sofern dagegen seitens des als solcher legitimirter Inhaber des Anleihecheines kein Widerspruch erhoben ist.

. den . . . ten . . . 18 . . .

Der Kreisausschuß des Kreises Graudenz.
(Unterschriften.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nächstehender Art abzudrucken.

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Anweisung	

Auf Ihren Bericht vom 29. April d. J. verleihe Ich dem Kreise Strasburg gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der von ihm neu erbauten Chausseen: 1) von Gollub nach Broßl und 2) von Lautenburg nach der Landesgrenze bei Neu-Zielun das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf diesen Straßen nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tariffs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Änderung der sämmtlichen voraufgeföhrten Bestimmungen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee Polizei-Vergelten auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 6. Mai 1884.

gez. Wilhelm. ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vertretung des Kreises Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, sind die Kreischausseen:

- 1) von Gollub nach Broßl,
- 2) von Lautenburg nach der Landesgrenze bei Neu-Zielun in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Räkelgen unter 10,5 cm. Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtführwerk Anwendung findet.

Berlin, den 19. Mai 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:
gez. Schulz.

Verordnungen und Bekanntmachungen

Nr. 4

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Name der Städte.	pro 100 Kilogramm.												Markt =					
		Weiz- zen.	Rog- gen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen, gelbe, zum Kochen.	Speise- boh- nen, weiße.	Linsen.	Kartof- feln.	Stroh			Heu.	Rind- fleisch.	Schwei- ne-				
										M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.							
1	Christburg	17 95	14 86	15 61	17 33	—	—	—	—	6 14	—	—	—	1	—	80	1 20		
2	Goniz	18 60	14 60	14 90	16 96	17 80	40	40	—	3 40	4	80	—	5 70	—	95	1 30		
3	Dt. Krone	—	14 46	14 67	15 05	15	—	30	38	—	2 90	4	50	3 75	4 20	1 10	—	90	1 10
4	Culm	16 47	14 33	13 18	15 53	17 78	26	—	60	6	—	3 50	3	4	—	1	—	90	1 —
5	Dt. Eylau	18 66	14 84	13 36	15 75	17 68	50	—	50	5 12	3	50	—	5	—	1 20	1	—	1 20
6	Flatow	17 60	14 40	13 40	15 15	—	15	—	—	3	—	3 60	—	4 50	—	90	—	80	1 —
7	M. Friedland	—	14 87	16 42	15 50	19 37	—	—	—	2 80	4	75	—	4 75	—	80	—	80	1 —
8	Graudenz	17 28	14 87	12 97	13 18	18 19	29 28	58	61	5 39	3	75	—	5 15	1 21	—	98	1 16	
9	Zastrow	—	15 95	15 03	16 43	—	—	—	—	2 90	6	—	—	5	—	85	—	75	—
10	Löbau	16 82	12 86	13 57	14	—	16 66	—	—	5	—	—	—	—	—	80	—	80	1 —
11	Marienwerder	18 10	14 25	13 66	16 43	16 87	50	—	60	5 41	4	50	—	6	—	1 20	1	—	1 10
12	Mewe	17	14 50	14 66	15 63	19 50	—	—	—	6	—	—	—	—	1	—	1	—	1 20
13	Neumark	17 06	13 55	14 22	15 28	15 50	—	—	—	3 98	4	—	—	5	—	80	—	80	1 —
14	Niesenburg	18 17	14 03	14 50	15 25	—	—	—	—	5 10	—	—	—	1	—	80	1 10		
15	Nosenberg	18 58	13 76	12 67	13 44	17 49	—	—	—	5 60	5	50	—	5 50	1	—	90	1 20	
16	Schlochau	—	14 56	14 71	15 78	16 22	—	—	—	2 89	4	67	—	7 33	—	90	—	1 20	
17	Schweß	—	13	—	13 50	—	15	—	—	5	—	—	—	—	—	80	—	80	—
18	Strasburg	16 38	13 49	11 89	16 38	15 75	—	—	—	4	—	4 22	3 22	4 44	—	80	—	80	1 —
19	Stuhm	—	15 74	14 79	15 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	1 10	
20	Thorn	18 38	14 58	14 33	14 35	18 66	32	—	72	5 28	5	28	—	5 80	1 20	1	—	1	
21	Tuchel	—	16 43	13 33	13 65	16 41	—	—	—	4 08	4	—	—	3	—	1	—	90	1 20
	Summa	217 05	1303 93	295 37	306 37	288 88	257 28	378 61	89 99	66 57	9 97	75 37	19 51	17 43	22 81				
	Durchschnitt	17 65	14 47	14 07	15 32	16 99	36 75	54 09	4 50	4 44	3 32	5 02	—	98	—	87	1 09		
22	Bandsburg	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
23	Neuenburg	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
24	Hämmerstein	—	—	—	—	14 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

2)

Durchschnitts-Marktpreise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Mai 1884 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.	2. Kälber pro Stück	3. Schweine für 100 Pf.	4. Hammel für 100 Pf.	Anzahl der aufgetriebenen Stücke Bich als								
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind- vieh.	Käl- ber.	Schwei- ne.	Ham- mel.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
27	25	18	25	30	18	50	24	50	36	25	26	—
27	—	—	37	50	27	50	137	—	16	910	—	8

3) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat durch eine Verloosung von lebenden Thieren, Landwirtschafts-Erlaß vom 20. Mai d. J. genehmigt, daß im Anschluß lichen oder Gegenstände zum praktischen Hausgebrauch an die am 5. und 6. Juni d. J. zu veranstaltende stattfinden darf, daß zu diesem Behuf 5000 Loosse zum landwirtschaftlichen und gewerblichen Ausstellung in Elbing Preise von 2 M. für jedes einzelne Stück in den Kreisen

der Provinzial - Behörden. w e i s u n g

Negierungsbezirk Marienwerder im Monat Mai 1884.

Preise.				Laden-Preise.																															
gramm.				pro 1 Kilogramm.																															
Kalb-	Ham-	60		Mehl Nr. 1.		Ges-		Ges-		Buch-		Reis		Kaffee.		Salz,		Schwei-																	
Fleisch.	Ham-	Spec	Eß-	Stück	Weiz.	Rogg.	Ges.	Grau-	Buch.	Weizen	Hirse.	Reis	Java	Java,	Salz,	ge-	ne-	Wöhnl-	Schmal,	Spie-															
		geräu-	But-		Eier.	zen.	gen.	pe.	Grütze.	Grütze.		Java.	mittler.	gelber	(ge-	wöhnl-	liches.	(hiesiges)			Spie-														
		chert.)	ter.											(ge-								grüße.													
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.															
—	60	1	—	1	60	203	190	—	32	—	24	—	26	—	25	—	50	—	50	2	10	3	—	20	180	60									
—	75	—	95	2	20	190	290	—	40	—	30	—	65	—	50	—	60	—	60	2	80	340	—	20	2	50									
—	80	—	95	1	80	189	195	—	44	—	35	—	60	—	60	—	60	—	60	2	80	4	—	20	2	42									
—	90	1	—	2	—	190	190	—	36	—	30	—	50	—	36	—	50	—	80	2	20	4	—	20	2	50									
—	70	—	90	2	—	2	—	240	—	38	—	28	—	60	—	40	—	—	—	60	3	20	380	—	20	180	70								
—	70	—	80	2	—	180	180	—	40	—	40	—	50	—	50	—	60	—	70	3	30	4	—	20	2	50									
—	60	—	80	2	—	2	—	2	—	40	—	30	—	60	—	40	—	50	—	50	2	60	3	—	20	140	36								
—	98	1	13	1	90	223	220	—	45	—	32	—	60	—	50	—	45	—	50	—	60	2	20	3	—	20	180	50							
—	48	—	78	1	80	170	2	—	36	—	28	—	60	—	35	—	40	—	—	—	60	2	60	320	—	20	160	40							
—	50	—	80	1	60	160	160	—	36	—	22	—	60	—	40	—	50	—	—	—	50	2	40	3	—	20	2	60							
—	70	1	—	170	2	—	2	—	55	—	35	—	65	—	60	—	55	—	60	—	60	2	40	360	—	20	160	55							
—	80	1	—	2	—	2	—	280	—	40	—	30	—	60	—	80	—	80	—	60	2	80	320	—	20	2	60								
—	50	—	80	1	80	180	160	—	36	—	22	—	40	—	40	—	50	—	60	—	70	2	50	360	—	20	2	60							
—	75	—	85	1	70	180	190	—	40	—	30	—	36	—	40	—	40	—	50	—	60	2	80	360	—	20	160	50							
—	70	—	90	1	80	178	188	—	40	—	36	—	70	—	60	—	70	—	60	—	60	3	60	4	—	20	2	60							
—	80	—	90	1	80	180	240	—	32	—	25	—	60	—	50	—	34	—	—	—	60	2	—	3	—	20	120	60							
—	50	—	90	1	80	160	160	—	34	—	25	—	28	—	25	—	50	—	20	—	50	2	80	340	—	20	180	36							
—	50	—	76	1	80	189	173	—	40	—	24	—	46	—	38	—	36	—	30	—	32	2	60	390	—	20	180	46							
—	48	—	85	1	40	177	171	—	42	—	26	—	30	—	30	—	40	—	—	—	60	2	60	360	—	20	180	52							
1	10	—	97	2	—	207	229	—	46	—	26	—	70	—	40	—	60	—	35	—	80	2	40	320	—	20	160	60							
—	60	1	—	160	2	—	182	—	32	—	26	—	36	—	32	—	25	—	25	—	60	2	40	280	—	20	180	—							
14	44	19	04	38	30	39	56	42	38	8	24	6	04	10	92	9	21	9	95	7	—	12	32	55	10	72	20	4	20	37	80	10	47		
—	69	—	91	1	82	188	202	—	39	—	29	—	52	—	44	—	50	—	47	—	59	2	62	344	—	20	180	—	50	—	50	—	50	—	50

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgeführt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, beiheinat. Marienwerder, den 14. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden und daß die öffentliche Bziehung der Gewinne am 20. August d. J. in Elbing stattfindet.

Marienwerder, den 12. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident-

4) **Nachweisung**
von den im Monat Mai 1884 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für
Tourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden
für 50 Kg

Am Lieferungsorte

Marxismus und Anteil 11 8 11 8 11

Kreis Kulm	Kulm	7	77	2	—	1	75
" Flatow	Flatow	7	50	2	25	1	80

Kreis	Graudenz	Graudenz	M. J.	M. J.	M. J.
" Konitz	Konitz	6 59	2 58	1 88	
" Dt. Krone	Dt. Krone	8 48	2 85	2 40	
" Lübau	Dt. Cylau	7 53	2 10	2 25	
" Marienwerder	Marienwerder	7 88	2 50	1 75	
" Rosenberg	Dt. Cylau	8 22	3 —	2 25	
" Schlochau	Konitz	7 88	2 50	1 75	
" Schweß	Graudenz	8 48	2 85	2 40	
" Strasburg	Dt. Cylau	6 59	2 58	1 88	
" Stuhm	Elbing	7 88	2 50	1 75	
" Thorn	Thorn	6 73	3 05	1 70	
" Tuchel	Konitz	7 18	2 90	2 64	
		8 48	2 85	2 40	

Marienwerder, den 14. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Zusammenstellung**

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Mai 1884.

	Gute Sorte.	mittlere Sorte.	geringe Sorte.
	M. S	M. S	M. S
Kulm	16 —	15 60	15 —
Elbing	14 60	13 75	12 —
Dt. Eylau	— —	15 75	— —
Flatow	— —	15 —	— —
Graudenz	13 18	— —	— —
Könitz	17 25	16 67	— —
Dt. Krone	15 45	15 05	14 65
Marienwerder	16 43	— —	— —
Thorn	14 87	13 82	— —

Marienwerder, den 14. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

6) Vom 15. Juni 1884 ab tritt im Verkehr von der Station Eydikuhnen nach den Stationen Allenstein, Alsfelde, Bergenthal, Bergfriede, Biessellen, Bischdorf, Bromberg, Brausberg, Danzig, Dirschau, Dt. Eylau, Elbing, Grunau, Güldenboden, Gurnen, Hohenstein, Kowalden, Lyk, Marienburg, Mühlhausen, Olecko, Osterode, Praust, Raudniz, Rothslieb, Schlobitten, Simonsdorf, Schneidemühl, Thorn, Tiedmannsdorf, Wartenburg ein Ausnahmetarif für den Transport von Petroleum in Quantitäten von 10 000 kg pro Wagen oder bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht pro Wagen, in Kraft. Die Höhe der Frachtsäfe ist bei unseren Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 7. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

7) In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (R.-G.-Bl. S. 73) erlassenen Anweisungen vom 26. November 1883 bestimmen wir:

1. Zu No. 1 der Anweisung.

Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“ sind in der Provinz Westphalen auch die Amtler zu verstehen.

2. Zu No. 2 Abs. 6 der Anweisung.

Bei den für den Bereich der Staatsseisenbahnverwaltung gerichteten Eisenbahn-Betriebs-Werkstätten- und Bau-Krankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von der Eisenbahn-Direktion mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, No. 6 der Anweisung) dem Regierungspräsidenten, und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls die Eisenbahn-Direktion die Genehmigung zu ertheilen verkennt, trägt, dem Bezirksausschuß zusteht. Wo ein Bezirksausschuß noch nicht besteht, tritt an dessen Stelle die Eisenbahn-Direktion.

3. Zu No. 4 Abs. 2 der Anweisung.

Die Aufsicht über die für Betriebe der Staatsseisenbahnverwaltung errichteten Krankenkassen führt:

- a. bei Eisenbahn-Betriebs-Krankenkassen das Eisenbahn-Betriebsamt, oder, wo ein solches noch nicht errichtet ist, der Vorstand der Betriebs-Inspektion,
- b. bei Werkstätten-Krankenkassen der Vorstand der Hauptwerkstatt,
- c. bei Bau-Krankenkassen die bauleitende Behörde (Eisenbahn-Betriebsamt, Bau-Kommission, Abtheilungs-Baumeister).

Berlin, den 24. Mai 1884.

Der Minister des Innern.

v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

v. Voetticher.

8)

Bekanntmachung.

Vom 15. Juni ab können aus Deutschland nach Salonichi, Beirut und Smyrna, sowie umgekehrt, Bahngüter bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung bewirkt werden.

In Deutschland erfolgt die Einzahlung unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der auszuzahlende Betrag ist auf dem Formular in der Frankenwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Marktwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt besorgt. Die im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt der Postanweisungen kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W., den 6. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

9)

Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort nach Japan.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist gegenwärtig auch Japan beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Japan beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 7. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

10)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den in den Jahren von 1876 bis 1879 ausgefertigten Schuldverschreibungen der Preußischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1888 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 15. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-

tage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osna-brück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeich-nisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 un-entgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurück-zugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genann-ten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen gleichzeitig zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formu-lare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regie-rungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kon-trolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Schuldverschreibungen vom Jahre 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe III. jetzt beigegebenen An-weisungen zur Abhebung der Reihe IV. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 19. April 1884.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Nüdorff.

11) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

- Leopold Nachtnebel, Kaufmann, geboren am 21. Dezember 1847 zu Graz, Steiermark, orts-

- angehörig in Wien, Oesterreich, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 13. Mai d. J.
- Josefa Böhm, unverehelicht, geboren am 2. No-vember 1859 zu Seßdorf, Bezirk Freivaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 12. Mai d. J.
- Eduard Spielvogel, Klempnergeselle, geboren am 18. März 1851 zu Gursdorf, Bezirk Freivaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 14. Mai d. J.
- Die Zigeuner: a) Anton Christoph, geboren 1869 in Gabrzech, Bezirk Mährisch-Ostrau, Oester-reich, ebendaselbst ortsangehörig, b) Pauline Chri-stoph, unverehelicht, geboren 1849 in Gabrzech, Bezirk Mährisch - Ostrau, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig, c) Genovefa Christoph, unverehelicht, geboren 1858 in Gabrzech, Bezirk Mährisch - Ostrau, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig, d) Josefa Christoph, unverehelicht, geboren 1854 in Gabrzech, Mährisch - Ostrau, Oesterreich, eben-daselbst ortsangehörig, e) Anna Adam, unver-ehelicht, geboren 1868 in Rattendorf, Bezirk Neutits-schein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regie-rungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. Mai d. J.
- Frederik Ferdinand Cordsen, Schuhmacher, ge-boren am 5. September 1839 zu Kopenhagen, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rück-fall, von der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig, vom 28. April d. J.
- Anders Anderson, Arbeiter, geb. am 18. April 1842 zu Hellegaard, bei Zetella, Schweden, eben-daselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wieder-holten Rückfall, von der Königlich preuß. Regie-rung zu Schleswig, vom 3. Mai d. J.
- Josef Stuna, Tagelöhner, 40 Jahre alt, geboren zu Drosa, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Land-streichens, Bettelns und Räubestörung, vom Stadt-magistrat Deggendorf, Bayern, vom 22. April d. J.
- Josef Jermann, Student, angeblich Kaufmann, 27 Jahre alt, geboren zu Zwingen, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Land-streichens, vom Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern, vom 16. Mai d. J.
- Johann Jungnickel, Fleischer, geboren am 14. April 1853 zu Wünsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Land-streichens, Bettelns und Bedrohung, vom fürstlichen Landratsamt zu Schleiz, vom 15. April d. J.
- Baptist Sanette, Erdarbeiter, 27 Jahre alt, geboren zu Chiron, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. Mai d. J.

11. Josef Müller, Spengler, geboren am 7. März 1861 zu Iglau, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 21. Mai d. J.
12. Karl Corsi, Arbeiter, 23 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Biobellignano, Bezirk Cremona, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 20. Mai d. J.
13. Arsene Bobillier, Arbeiter, geboren am 26. Mai 1835 zu Lages-Billor, Departement Doubs, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 23. Mai d. J.
14. François Leopold Féron, Arbeiter, geboren am 7. Juni 1858 zu Clastres, Departement Aisne, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 26. Mai d. J.

12) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Christfelde, Damniß, Klausfelde, Pagelkau, Pöllnitz, Stolzenfelde, Woltersdorf, Bielken und der paritätischen Schule in Kaldau ist dem Pfarrer Gräfe in Schlochau vom 1. Juli cr. ab übertragen und der Kreisschulinspektor Treichel zu Schlochau von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Dammlang, Hansfelde und Lazig ist dem Pfarrer Kleckel in Lazig, Kreis Dt. Krone, übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Strelow in Lüben von diesem Amte entbunden worden.

An Stelle des von Hagen versetzten Oberförsters Schrötter ist der Oberförster Thode daselbst zum Forstamtsanwalt für den Bezirk Hagen ernannt worden.

Der Steuer-Supernumerar Ciper ist als Grenzausseher in Schilno angestellt, der Steuer-Amts-Assistent Kalewe in Graudenz zum Steuer-Einnehmer in Schloppen befördert und der Vollziehungsbeamte Seegler in Elbing als Grenz-Ausseher nach Pissakrug versetzt worden.

Dem Förster Bachler ist die seit dem 1. Oktober v. J. probeweise übertragene Försterstelle Marienbrück in der Oberförsterei Schönthal nunmehr vom 1. Juli d. ab definitiv verliehen worden.

Der Förster Hentschel, welchem seit dem 1. September v. J. die Försterstelle Fuchsbruch in der Oberförsterei Pflastermühl probeweise übertragen war, ist auf dieser Stelle vom 1. Juli cr. ab nunmehr definitiv angestellt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. II. Buchholz, bisher in der Oberförsterei Wilhelmsberg, ist die durch die Dienstentlassung des bisherigen kommissarischen Waldwärters, Jäger Teißner, erledigte Waldwärterstelle zu Schužwald in der Oberförsterei Schloppen vom 1. Juli d. J. ab, zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen.

Die Wiederwahl des Beigeordneten Schweizer sowie der Rathsherren Blau und Weilandt auf eine weitere Wahlperiode und die Neuwahl des Rechnungs-Raths a. D. Lehmann zu unbesoldeten Rathsherrn in der Stadt Marienwerder ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Beigeordneten Julius Kraftsen, und der Rathsmänner Julius Nissow und Karl Krause auf eine weitere Wahl-Periode in der Stadt Märk. Friedland ist bestätigt.

13) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Langenau, Kreis Rosenberg, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Langenau zu melden. Die Fähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Ballowken ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Streibel zu Neumark zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 25.)